

Bundes = Gesetzblatt

des

Norddeutschen Bundes.

N^o 23.

(Nr. 522.) Bekanntmachung, betreffend das Betriebs-Reglement für die Eisenbahnen im Norddeutschen Bunde. Vom 10. Juni 1870.

In Ausführung des Artikels 45. der Bundesverfassung hat der Bundesrath des Norddeutschen Bundes das nachfolgende

Betriebs-Reglement

für

die Eisenbahnen im Norddeutschen Bunde

beschlossen:

Die nachstehenden Bestimmungen für die Beförderung von Personen, Reisegepäck, Leichen, Fahrzeugen und Thieren, sowie von Gütern, kommen vom 1. Oktober 1870. ab auf sämmtlichen Eisenbahnen im Norddeutschen Bunde im Lokal- und Verbandverkehr, sowie im Verkehr von Bahn zu Bahn zur Anwendung.

Spezial-Bestimmungen einzelner Eisenbahnverwaltungen oder Eisenbahnverbände haben neben diesem Reglement nur Geltung, wenn sie in die bezüglichen Tarife aufgenommen sind, mit den Festsetzungen dieses Reglements nicht im Widerspruch stehen, dieselben vielmehr nur ergänzen oder wenn sie dem Publikum günstigere Bedingungen gewähren.

A.

Beförderung von Personen, Reisegepäck, Leichen, Fahrzeugen und lebenden Thieren.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Pflichten des Dienstpersonals.

Das bei den Eisenbahnen angestellte Dienstpersonal ist zu einem bescheidenen und höflichen, aber entschiedenen Benehmen gegen das Publikum, sowie

Bundes-Gesetzl. 1870. 62 fer-

Ausgegeben zu Berlin den 5. Juli 1870.